

Satzung des RSC-Schwalmtal 1987 e.V.

Genderformulierung

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen wie zum Beispiel "KassenprüferInnen" verzichtet. Es wird die männliche Bezeichnung verwendet, wobei sämtliche Bezeichnungen für männlich, weiblich und divers gelten.

§ 1 Name und Sitz

Der am 22.12.1987 in Schwalmtal gegründete Verein führt den Namen Rad-Sport-Club-Schwalmtal 1987 e.V. (im Folgenden RSC genannt). Er hat seinen Sitz in 41366 Schwalmtal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter VR 3450 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Sinn und Zweck

- (1) Sinn und Zweck des RSC ist die Förderung und Selbstausbildung des Amateur-Radsportes in den Bereichen Radtouristik, Wanderfahrt und Jedermannrennen sowie im Bereich des Jugendsports. Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit bietet der RSC für die Bevölkerung der Gemeinde Schwalmtal und ihres Einzugsgebietes einmal jährlich ein Volksradfahren oder artverwandte Veranstaltungen an.
- (2) Die Vereinsmitglieder nehmen an den unter Abs. 1 genannten Veranstaltungen in einheitlicher Vereinskleidung teil. Bei normalen Trainingsrunden ist es zu Werbezwecken wünschenswert, ebenfalls die Vereinskleidung zu tragen.
- (3) Die Kosten für die Erstausrüstung mit Vereinskleidung zahlt zu 1/3 das Mitglied, zu 2/3 der RSC. Erklärt ein Mitglied früher als ein Jahr nach Aufnahme seinen Austritt, ist der RSC-Anteil von 2/3 durch ihn zu erstatten.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der RSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der RSC ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RSC. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Mittel des RSC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Mitglieder, die Auslagen im Zusammenhang mit dem Zweck des RSC tätigen, erhalten Kostenersatz. Hiervon ausgeschlossen ist ein Verdienstausschlag.
- (4) Ausgaben für Repräsentationszwecke aus gegebener Veranlassung, die das übliche Maß überschreiten, unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung (s. § 10 Abs. 1 dieser Satzung). Sollte zeitlich ein derartiger Beschluss nicht möglich sein, so entscheidet der Vorstand unter Beteiligung von zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern (s. § 5 Abs. 1 dieser Satzung).

§ 5 Mitglieder

- (1) Der RSC hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - 1) ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Kinder (0 bis 4 Jahre)
 - b) Jugendliche (5 bis 17 Jahre)
 - c) Erwachsene (ab 18 Jahre)
 - 2) außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) passive Mitglieder/ (natürliche und juristische Personen, die lediglich die Förderer gemeinnützigen Zwecke des Vereins ideell oder materiell fördern wollen, ohne aktiv an radsportlichen Veranstaltungen teilzunehmen)
 - b) Ehrenmitglieder
- (2) Ehrenmitgliedschaft
Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solchen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung des RSC und/oder des Radsportes erworben haben.
- (3) Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 c dieser Satzung sind verpflichtet, entsprechend Ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten aktiv bei allen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung nach § 8 dieser Satzung befreit.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach positiver Stellungnahme des Vorstandes die Jahreshauptversammlung (s. § 10 Abs. 2 dieser Satzung) oder eine Monatsversammlung (s. § 10 Abs. 11 dieser Satzung). Gesuche von Minderjährigen sind von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschließung. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich (per Brief oder Mail) zu erklären. Im Falle eines Austritts endet die Mitgliedschaft am 31.12. eines Kalenderjahres.
- (2) Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen, wenn sie mit der Zahlung des Beitrages länger als 6 (sechs) Monate nach Fälligkeit in Rückstand sind. Darüber hinaus ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied den satzungsmäßigen Zielen des RSC nachhaltig zuwiderhandelt, den satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt oder sich grob unsportlich verhält.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören, sofern dies möglich ist.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung beim Vorstand binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses einlegen. Über die Berufung entscheidet die Jahreshauptversammlung (s. § 10 Abs. 2 dieser Satzung) oder eine Monatsversammlung (s. § 10 Abs. 11 dieser Satzung) endgültig.
- (5) Bei einem Ausschluss werden in den Verein eingebrachte Werte sowie der anteilige Jahresbeitrag nicht erstattet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge als Jahresbeitrag erhoben. Um den Arbeitsaufwand für den Verein zu minimieren, soll eine SEPA-Lastschrift durch das jeweilige Mitglied erteilt werden. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Jahreshauptversammlung (s. § 10 Abs. 2 dieser Satzung). Eine Änderung der Beiträge erfordert einen entsprechenden Vorschlag des Vorstandes an die Jahreshauptversammlung (s. § 10 Abs. 2 dieser Satzung), die hierüber mit Stimmenmehrheit beschließt.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise erlassen. Grundsätzlich sind alle Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des 1. Monats des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Beim Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres ergibt sich der Beitrag entsprechend der Kalendermonate der Mitgliedschaft.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Jahreshauptversammlung (s. § 10 Abs. 2 dieser Satzung)
- 2) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- (1) Es werden ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen unterschieden. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) die Monatsversammlungen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet jährlich innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die JHV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Brief oder Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung der JHV ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge zur Beschlussfassung können dem Vorstand innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt der Einberufung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur JHV zugegangen sind, können erst auf der nächsten JHV beschlossen werden.
- (6) Die JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die JHV wird von dem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied, welches ihn vertritt, geleitet. Zu Beginn der Sitzung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (8) Stimmberechtigt sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder lt. § 5 Abs. 1. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen

Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (9) Der JHV sind folgende Beschlüsse vorbehalten:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Ablösung des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Auflösung des Vereins
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Zu den in der Regel monatlich stattfindenden Monatsversammlungen wird ohne Einhaltung von Formen und Fristen eingeladen. In der jeweiligen Monatsversammlung können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, die der JHV (s. § 10 Abs. 9 dieser Satzung) vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen.
Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Formvorschriften zur JHV entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern und zwar
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Touristikwart
 - e) Geschäftsführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der JHV gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher JHV zu ordentlicher JHV. Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 a), c) und d) werden erstmalig ab 2020 für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die zu Abs. 1 b) und e) werden erstmalig ab 2021 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, sich selbständig aus den Mitgliedern für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu ergänzen. Desweiteren ist er befugt, zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse zu bestellen oder Einzelmitglieder zu berufen. Vorstandsversammlungen, sowie die Zusammenkünfte besonders bestellter Ausschüsse erfolgen ohne Einhaltung von Formen und Fristen.

- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Führung der Geschäfte des Vereins
 - c) die Bewilligung der Ausgaben
 - d) Ausschlussverfahren nach § 7 dieser Satzung
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Zur Vertretung des Vereins (außergerichtlich und gerichtlich) sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die JHV wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der JHV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des RSC oder Wegfall seines Zwecks nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – fällt sein Vermögen an die Gemeinde Schwalmtal, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Jugendsportes zu verwenden hat.

§ 14 Geltung des BGB

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15 Haftung

Der RSC haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht. Die Rechte der Mitglieder aus vom RSC eventuell abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

§ 16 Ordnungen

Der RSC kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen geben, die für die Mitglieder zwar verbindlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

§ 17 Inkrafttreten

Diese geänderte und überarbeitete Satzung hat die Zustimmung der am 24.06.2019 stattgefundenen außerordentlichen Mitgliederversammlung in Schwalmtal gefunden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwalmtal, den 24.06.2019


Michael Magyar
1. Vorsitzender


Ulrich Nießen
Protokollführer